Satzung des Kreises Bergstraße

über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

(Entschädigungssatzung)

vom 3. Mai 2021

in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBI. I Seite 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915) und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBI. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 3. Mai 2021 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 26. Februar 2024, beschlossen:

§ 1

Umfang der Entschädigung

(1) Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten f\u00fcr die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, deren Hilfsorganen und anderer Gremien, die beim Landkreis Bergstra\u00dse oder bei der Beh\u00fcrde des Landrats gebildet sind, wenn sie diesen Organen und Gremien angeh\u00fcren oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet sind,

> Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 2 Ersatz der Fahrtkosten gemäß § 3 Aufwandsentschädigung gemäß § 4.

- (1a) Die Vorschriften des §§ 2 und 4 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die in Form einer Video-/Telefonkonferenz stattfinden.
- (2) Als Sitzungen gelten auch Besichtigungsfahrten, zu denen die ehrenamtlich Tätigen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch die Vorsitzenden des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, des Kreisausschusses und der Kommissionen oder die Landrätin/den Landrat, die/den hauptamtliche/n Erste/n Kreisbeigeordnete/n oder die weiteren Dezernenten eingeladen wurden.
- (3) Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 besteht auch für die Ausübung von sonstigen Dienstgeschäften, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch die/den Vorsitzenden des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, des Kreisausschusses und der Kommissionen oder die Landrätin/den Landrat, die/den hauptamtliche/n Erste/n Kreisbeigeordnete/n oder einen weiteren Dezernenten beauftragt wurden.
- (4) Entschädigungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhalten auch diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die durch den Kreistag oder den Kreisausschuss oder deren Vorsitzende in ein anderes als den in Absatz 1 genannten Gremien gewählt oder entsandt worden sind.

- (5) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für beim Kreis ehrenamtlich Tätige mit gesetzlich festgelegten Sonderfunktionen, die gemäß § 27 HGO in Verbindung mit § 18 HKO entschädigt werden sollen (z.B. Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher gemäß § 7 Hessisches Krankenhausgesetz).
- (6) Die Entschädigung nach Absatz 1 erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO eine Entschädigung von dritter Seite oder eine Entschädigung nach sonstigen Vorschriften zusteht.

§ 2

Verdienstausfall

(1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, wird ein pauschalierter Durchschnittssatz je Sitzungstag, wie nachfolgend gestaffelt, gewährt:

a) bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde: 26,00 Euro b) bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde: 51,00 Euro

Der erforderliche Nachweis über das Entstehen eines Verdienstausfalls ist zu Beginn der Wahl- bzw. Amtszeit zu erbringen. Spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der pauschalierte Durchschnittsatz nach Absatz 1 wird ohne Nachweis Hausfrauen und Hausmännern gezahlt.
- (3) Anstelle des pauschalierten Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls gemäß Absatz 3 und 4 nicht überschritten werden darf, beträgt 35,00 Euro. Der Ersatz des Verdienstausfalls ist bei ganztägigen Sitzungen auf 210,00 Euro, bei sonstigen Sitzungen auf 105,00 Euro je Sitzungstag beschränkt.

§ 3

Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung entstehenden Aufwands für die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungsfahrten und sonstigen Dienstgeschäften eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro für bis zu zwei Termine am Tage.
- (2) Die Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages und Kommissionen des Kreisausschusses, denen sie nicht angehören, ist, soweit nicht eine Einzelfallvertretung für die Landrätin/den Landrat oder die/den Ersten Kreisbeigeordneten vorliegt, mit der zusätzlichen monatlichen Pauschale nach Absatz 5 Buchstabe e) abgegolten.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten außer der auf den Sitzungstag bezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Grundaufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (4) Mit dem Verzicht auf die Zurverfügungstellung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form und der Nutzung von bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form mittels eines eigenen mobilen Endgerätes wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 15,00 Euro gezahlt. Damit sind alle entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/die Funktionsträgerinnen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
 - a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages 200,00 Euro
 - b) die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 50,00 Euro
 - c) die Vorsitzenden der Kreistagsausschüsse 50,00 Euro
 - d) die Fraktionsvorsitzenden 200,00 Euro
 - e) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ohne Dezernat 120,00 Euro
 - f) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit Dezernat 350,00 Euro.
- (6) Ehrenamtlich Tätige mit gesetzlichen Sonderfunktionen nach § 1 Absatz 5 erhalten neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
 - Patientenfürsprecher/Patientenfürsprecherinnen für Krankenhäuser im Kreis Bergstraße bis 250 Betten 80,00 Euro und über 250 Betten 160,00 Euro. Bei Stellvertretung wird die Pauschale anteilig gezahlt.
- (7) Bei Besichtigungsfahrten und Dienstgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 2, bei denen Aufwendungen für Übernachtungen erforderlich werden, wird zusätzlich Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des HRKG gewährt.
- (8) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses erhalten für die Einzelfallvertretung des Landrats bzw. des Kreisausschusses die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis zu zweimal pro Tag. Gleiches gilt für die/den Kreistagsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Vertretung des Kreistages in der Öffentlichkeit und bei Terminen.

- (9) Sind die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses gleichzeitig an der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte am Dienstsitz verhindert, so erhalten die zur Vertretung berufenen Kreisbeigeordneten für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 3 und 5 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 Euro. § 1 Absätze 2 und 3 finden in diesem Falle keine Anwendung.
- (10) Die Mitglieder eines anlässlich der Kreistagswahl oder der Direktwahl der Landrätin/des Landrats gebildeten Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses neben der Entschädigung gemäß §§ 2 und 3 eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der Höhe des Erfrischungsgeldes gemäß § 25 der Landeswahlordnung bemisst

.

§ 5

Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an jährlich bis zu höchstens 36 Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreise der Fraktionen sowie fraktionsübergreifende Arbeitskreise zu Sachthemen erhalten die Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1.
- (1a) Die Vorschriften des §§ 2 und 4 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die in Form einer Video-/Telefonkonferenz stattfinden. Die Konferenzteilnahme der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ist durch die/den Fraktionsvorsitzende/n oder die Fraktionsgeschäftsführung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Für eine zweitägige Klausurtagung pro Kalenderjahr werden nach vorheriger Genehmigung durch die/den Kreistagsvorsitzende/n den Fraktionen für teilnehmende Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die eine Übernachtung in Anspruch nehmen, auf Nachweis bis zu 60,00 Euro pro Person erstattet. Die Gewährung von Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 für die Teilnahme an der Klausurtagung wird davon nicht berührt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Einsatzleitung Rettungsdienst

- (1) Die vom Landkreis Bergstraße bestellten Leitenden Notärztinnen und Notärzte erhalten bei Nutzung eines kreiseigenen Kommando-Fahrzeuges eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen.
- (2) Bei Nutzung ihres vom Regierungspräsidium Gießen anerkannten Privatfahrzeuges mit Sonderausstattung erhalten die vom Landkreis Bergstraße bestellten Leitenden Notärztinnen und Notärzte eine Zahlung von 7,00 Euro pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und die Wegstreckenentschädigung, die damit abgegolten ist.
- (3) Die vom Landkreis Bergstraße bestellten Organisatorischen Leiterinnen und Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen.

Alternativ können die bestellten Organisatorischen Leiterinnen und Leiter Rettungsdienst eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von bis zu 200,00 Euro wählen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 angemessene Anzahl von Ehrenamts-Stunden festzulegen.

- (4) Die Zahlung erfolgt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 im Regelfall pauschal für jede 12-Stunden-Schicht und wird monatlich anhand der tatsächlich geleisteten Dienste laut vorgelegtem Dienstplan gezahlt.
- (5) Ein Anspruch auf weitere Einsatz- oder Versorgungspauschalen besteht nicht.
- (6) Die vorstehenden Absätze stellen eine Sonderregelung für die Einsatzleitung Rettungsdienst dar. Weitere Regelungen zur Ausstattung dieser ehrenamtlich Tätigen sind hiervon unberührt.

§ 7

Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Schlichterinnen und Schlichtern in Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a SGB II

Die vom Eigenbetrieb Neue Wege -Kommunales Jobcenter- in Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a SGB II hinzugezogenen Personen, die nicht oder nicht mehr für den Eigenbetrieb tätig sind, üben ihre Tätigkeit als Schlichterin oder Schlichter ehrenamtlich aus und erhalten für die Teilnahme an Schlichtungsterminen eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1.

§ 8

Entschädigung für sonstige vom Landkreis Bergstraße berufene ehrenamtlich Tätige

- (1) Die vom Landkreis Bergstraße insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung von Krisensituationen berufenen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Stunde. Entstehende Fahrkosten sowie ein möglicher Verdienstausfall sind hiervon mitumfasst und abgegolten.
- (2) Sofern eine besondere Regelung für die Entschädigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht, ist eine Entschädigung nach dem vorstehenden Absatz ausgeschlossen.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18. März 2019, nebst letzter Änderung durch die 1. Änderungssatzung von 20. April 2020, außer Kraft.
- (2) Die geänderten Bestimmungen in § 4 Absätze 9 und 10 sowie in § 5 Absatz 2 treten am 1. März 2024 in Kraft.